

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BB - Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen BB 2 Mahd

Fördersatz:

325 €/ha

Zuschläge:

A	erschwerte Bedingungen (z.B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs)	740 €/ha
B	Mahd ist aufgrund der Beschaffenheit oder dem Schutzzweck nur von Hand durchführbar	755 €/ha

Die Zuschläge können miteinander kombiniert werden

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen (s. ANDI).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Durchführung der maschinellen Mahd nach einem durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erstellten **Bewirtschaftungsplan** (s. **Anlage 17** der RL NiB-AUM).
- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (s. **Anlage 3** der RL NiB-AUM) sowie das Kalken sind untersagt.
- Die Durchführung einer mechanischen Bodenbearbeitung ist untersagt.
- Die maschinelle Mahd der Vegetation mit dem ersten Schnitt ist jährlich im Zeitraum ab dem 25. Juni bis einschließlich 31. Oktober durchzuführen.
- Das anfallende Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Sonstige Bestimmungen:

- Für Flächen, die eine Basisprämie (1. Säule) erhalten, wird der obige Fördersatz um 65 €/ha gekürzt.
- Bei Flächen, die keine Basisprämie (1. Säule) erhalten, können z.B. mit Gehölzaufwuchs bestandene Flächenanteile bis zu 25 % als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.